



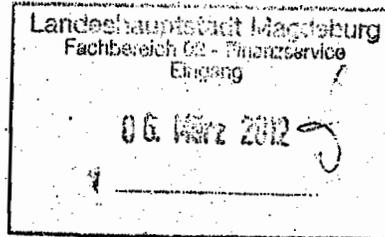
Anlage(n)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Vizepräsident

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 22 50 · 06003 Halle (Saale)



Landeshauptstadt Magdeburg  
Der Oberbürgermeister  
Alter Markt 6  
39104 Magdeburg

### Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2012

Halle, 06. März 2012

Mit Bericht vom 01.02.2012 hat die Landeshauptstadt Magdeburg mir die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 vorgelegt. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
305.4.1-10402-MD-HH2012Bearbeitet von:  
Herrn KraußUwe Krauß @  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Die Haushaltssatzung 2012 kann vollzogen werden.

### Begründung:

I.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 17.01.2012 die Haushaltssatzung 2012 beschlossen. Mit Bericht vom 01.02.2012, hier eingegangen am 06.02.2012, legte die Landeshauptstadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung vor.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
08112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2012 nicht enthalten.

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

II.

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haus-

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Kont. 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 21030000000001500

Seite 2/3

haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Landeshauptstadt hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Ergebnisplan der Landeshauptstadt für das Haushaltsjahr 2012 weist beim Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von 136.363 EUR aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang. Der Landeshauptstadt Magdeburg gelingt es, erstmals seit dem Jahr 2003 wieder einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GemHVO Doppik ebenso am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in den Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen (§ 90 Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Landeshauptstadt sollen die Gesamtbeträge der ordentlichen Erträge jeweils die Gesamtbeträge der ordentlichen Aufwendungen in den Jahren 2013-2015 übersteigen. Einschränkungen in der finanziellen Leistungsfähigkeit zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben sind derzeit bei der Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 GemHVO Doppik hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 90 Abs. 3 GO LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden (S. 3). In der mittelfristigen Finanzplanung der Landeshauptstadt Magdeburg übersteigt der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen für die einzelnen Jahre, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 GemHVO Doppik nicht eingehalten wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist in der Lage, aus ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit sämtliche Investitionsmaßnahmen zu finanzieren. Die Tilgungsleistungen (die frühere kameralistische Pflichtzuführung) werden hingegen im Jahr 2012 nur etwa zur Hälfte erwirtschaftet. Am Ende des Haushaltsjahres 2012 verringert sich hierdurch der Finanzmittelbestand voraussichtlich um ca. 10,5 Mio. EUR.

In der Verfügung vom 24.01.2011 zur Haushaltssatzung 2011 erging an die Landeshauptstadt die Anordnung, bis zum 31.08.2011 eine konkretisierende Darstellung hinsichtlich des vollständigen Abbaus der kameralen Altfehlbeträge (ca. 180 Mio. EUR) bis zum Jahr 2015 vorzulegen. Dieser bestandskräftigen Anordnung hat die Stadt nicht Folge geleistet. Vielmehr wurde in einem Bericht an das Ministerium des Innern vom 21.07.2011 auf nach Ansicht der Stadt bestehende Unzulänglichkeiten des FAG verwiesen, die zur Folge hätten, dass erfolgreiche Sparbemühungen durch die Systematik der Bedarfsermittlung konterkariert würden. Die Nichtanerkennung des Ausgleichs von kameralen Altfehlbeträgen als Ausgabe sei insbesondere deshalb unverständlich, da durch die

Kommunalaufsichtsbehörde die Erzielung von Überschüssen zur Deckung dieser Ausgabe gefordert werde.

Ich weise darauf hin, dass in der dauerhaften Inanspruchnahme von inneren Darlehen und Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Finanzierung kameraler Altfehlbeträge ein Rechtsverstoß gegen § 102 GO LSA vorliegt, so dass spätestens nach Überarbeitung des FAG zum 01.01.2013 eine weitere Rückführung der Altfehlbeträge erfolgen muss.

Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.



Kuras